

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 10. Februar 1997

Erlenbach. Kantonale und regionale Nutzungszonen (Ergänzung)

Mit RRB Nr. 3452/1996 genehmigte der Regierungsrat die Revision der Nutzungsplanung der Gemeinde Erlenbach. Da mit dem kantonalen Richtplan vom 31. Januar 1995 das Gebiet Berdi/Stalden/Sonnenberg neu dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen worden war, hob die Gemeindeversammlung Erlenbach vom 25. September 1995 die Reservezone für dieses Gebiet auf. Die Baudirektion hat nun ergänzend für dieses Gebiet die Landwirtschaftszone festzusetzen. Anlässlich der öffentlichen Auflage des ergänzten Plans der kantonalen und regionalen Nutzungszonen wurden keine Einwendungen eingereicht.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

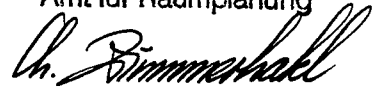
v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gebiet der Gemeinde Erlenbach werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 25. November 1996 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.

- V. Mitteilung an den Gemeinderat Erlenbach, 8703 Erlenbach (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 10. Februar 1997
963182/P2/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



versandt: 13. Februar 1997